

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: 712-G50/2018/001a  
Ihre Nachricht vom: 10.07.2019  
Mein Zeichen: 464 555.31-L222-0406/19 Lübeck  
Meine Nachricht vom:  
Kurzbezeichnung: Abs. 120/km: 0,081  
Frau von Dollen  
Ulrike.vonDollen@lbv-sh.Landsh.de  
Telefon: 0451 371-2121  
Telefax: 0451 371-2124

1. August 2019

Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage und einer Mono-  
Klärschlammverbrennungsanlage  
Antragsteller: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH

Sehr geehrte Frau Röhling,

das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt an der Landesstraße Nr. 222 in Abschnitt 120 bei Kilometer 0,081 in einem Abstand von 0 - 40 m vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Es handelt sich um die Errichtung einer baulichen Anlage. Es soll keine Zufahrt zur Landesstraße geändert oder neu angelegt werden. Der Ort des Bauvorhabens ist Stapelfeld.

Das Vorhaben fällt somit unter § 30 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

Es bedarf also der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

Die erforderliche Zustimmung darf nur versagt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Bedenken der genannten Art bestehen nicht. Die Zustimmung wird hiermit unter folgenden Auflagen erteilt.

1. Von dem Grundstück darf keine Zuwegung zur Landesstraße angelegt werden. (07)
2. Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Ahrensburger Weg“ zu erfolgen. (08)
3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. (27)
4. Das Grundstück ist gegen die Landesstraße auf der katasteramtlich festgelegten Grenze ohne Tür- und Toröffnung einzufriedigen. (31)

5. Die katasteramtlich festgelegte Grundstücksgrenze zur Landesstraße darf nicht überbaut werden. (33)
6. Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden. (35)
7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. (40)
8. Reklameschilder, beleuchtete Transparente sowie Schilder, soweit sie nicht im Bauantrag enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung. (44)

Mit freundlichen Grüßen

—  
  
von Dollen

Anlg.: 2 Kartons